

Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Bezugspreis

für Deutschland von der Geschäftsstelle bezogen bei portofreier Einsendung vierteljährlich 4 Mark, jährlich 16 Mark vorauszahlbar. Ferner jährlich vorauszahlbar: Für Oesterreich-Ungarn 18 Mark; für's übrige Ausland 25 Fr.; 18 nordische Kronen; 12 Fl.; 20 sh.; 5 Dollar

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Donnerstag

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399



Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 1.20 Mk., für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 60 Pfg. Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 1.20 Mk.) wird mit 360 Mk. berechnet

Postscheck-Konto: 2581 Berlin

Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft, Dep.-Kasse Berlin, Lindenstraße 3

Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

XLIII. Jahrgang

Berlin, 25. Dezember 1919

Nummer 52

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Deutscher Uhrmacher-Bund

Das neue Umsatzsteuergesetz ist nunmehr nach langen Kämpfen in allen drei Lesungen von der Deutschen Nationalversammlung angenommen worden. Die Kämpfe, die durch das Umsatzsteuergesetz veranlaßt wurden, gingen weit über den Rahmen der besonderen Interessen irgend einer Fachgruppe hinaus. Sie hatten eine rein politische Färbung, denn durch das neue Umsatzsteuergesetz werden die politischen Grundanschauungen aller Parteien der Nationalversammlung berührt. So ist es erklärlich, daß die einzelnen Kategorien der von der neuen Umsatzsteuer betroffenen, im Erwerbsleben befindlichen Bevölkerungsschichten in der Vertretung ihrer besonderen Interessen nicht viel erreichen konnten und für ihre Wünsche kaum Interesse fanden.

Die Uhrmacher hatten sich früh vorgesehen, da sie ja durch das alte Umsatzsteuergesetz zur Genüge gewarnt waren. Leider ist es infolge der anfänglich stark auseinandergelassenen Ansichten nur mit großen Mühen gelungen, besondere Vorteile für das Uhrmachergewerbe herauszuholen. Soweit sich die Sachlage bis jetzt beurteilen läßt, ehe das ausführliche Material vorliegt, kann man jedoch sagen, daß den Interessen der Uhrmacher dank ihrer eifrigen Tätigkeit weitgehend Rechnung getragen wurde. In einem besonderen Artikel in der vorliegenden Nummer des Bundesorganes wird auf die Einzelheiten des Gesetzes eingegangen, soweit es zurzeit eben möglich ist. — Durch An- und Verkauf gemünzten Goldes oder Silbers sind manche Kollegen, die durch Not zum Ankauf gezwungen waren, mit den bestehenden Gesetzen in Konflikt geraten. In viel weiter gehendem Maße haben natürlich alle möglichen Schieber, die den Handel mit Gold und Silber als zurzeit lohnendstes Geschäft ansahen, gegen die Bestimmungen verstoßen. Jetzt ist nun die

Aufhebung des Verbotes der Verarbeitung von Reichsmünzen erfolgt. Leider kommt diese Aufhebung nicht nur den reellen Händlern, sondern auch den oben gekennzeichneten Schiebern zugute. Nach der Verordnung des Bundesrates vom 10. Mai 1917, die am 20. Dezember 1917 noch ergänzt wurde, durften Reichsmünzen jeder Art zur gewerblichen Verwertung weder eingeschmolzen noch sonst verarbeitet werden. Ebensowenig durften Gegenstände, die in erkennbarer Weise unter Verwendung von Reichs-

münzen hergestellt waren, feilgehalten, verkauft, oder in den Verkehr gebracht werden. Diese Verordnung ist mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt worden.

Luxussteuer ausweise. Die Luxussteuer-Ausweiskarten haben nur eine Gültigkeitsdauer von einem Jahre. Die Behörde nimmt den Standpunkt ein, daß jede Lieferung, die ein Großhändler an einen seiner Kunden gemacht hat, steuerpflichtig ist, sofern der Kunde nicht zur Zeit des Einkaufes im Besiz einer gültigen Steuernummer ist. Wir werden deshalb aus Großhändlerkreisen gebeten, darauf hinzuweisen, daß sich die Kollegen rechtzeitig in den Besiz einer neuen, gültigen Ausweiskarte setzen. Weiter wäre es den Großhandlungen sehr erwünscht, wenn alle Kollegen sich beim Einkauf steuerpflichtiger Gegenstände daran gewöhnen könnten, bei jeder Bestellung die Steuernummer und deren Gültigkeitsdauer aufzugeben; eine Menge Rückfragen würden erspart bleiben.

Von dem Verband Deutscher Uhren-Grossisten ist in Gemeinschaft mit der Zentraleitung der Deutschen Uhrmacher-Verbände an das Reichs-Finanzministerium eine Eingabe gemacht worden, damit die Steuerausweiskarten eine unbegrenzte Gültigkeitsdauer erlangen. Ob und wie weit dieses Vorgehen und der oben erwähnte Hinweis nach dem Inkrafttreten des neuen Umsatzsteuergesetzes überhaupt noch notwendig sind, läßt sich heute noch nicht beurteilen.

Annahme von Wertpapierkupons. In der vorigen Nummer machten wir darauf aufmerksam, daß auf Grund der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht Zins- oder Gewinnanteilscheine künftig von Banken nur eingelöst, beliehen und gutgeschrieben werden, wenn der Inhaber der Scheine bei der betreffenden Bank das Wertpapier oder den Zins- oder Gewinnanteilsbogen mit dem Erneuerungsschein hinterlegt hat oder der Bank durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachweist, daß er das Wertpapier selbst besitzt und angemeldet hat. Hierin tritt folgende Änderung ein:

Die den Finanzämtern (Bezirkssteuerämtern) übertragene Befugnis, die Ermächtigung zur Einlösung von Zinsscheinen mit Fälligkeitstermin vom 2. Januar 1920 zu erteilen, die vor dem